

Technisch- Organisatorische Maßnahmen

Raiffeisen Rechenzentrum GmbH (RRZ)

Dokument Eigentümer	Raiffeisen Rechenzentrum GmbH
Version	1.1
Versionsdatum	06.12.2024
Status	Freigegeben
Vertraulichkeitsklassifizierung	Öffentlich

Dokumentenkontrolle

Dokumentenkontrolle	
Titel	Technisch-Organisatorische Maßnahmen
Version	1.1
Status (Entwurf / Freigegeben)	Freigegeben
Ersetzt Version	
Eigentümer	Raiffeisen Rechenzentrum GmbH
Revisionsdatum	
Datum der nächsten Revision	-
Dateiname	RRZ-DSGVO-techn-org-Massnahmen.docx

Dokumenten Historie

Revisionsdatum	Version Nr.	Änderungen	Autoren
12.03.2018	1.0	Initialversion	DI Markus Hefler
06.12.2024	1.1	Anpassung an neue RRZ-CI	Prok. Matthias Bauernberger, MSc

Dokumenten Freigabe

Freigabedatum	Version Nr.	Name	Position
12.03.2018	1.0	Dipl.-Ing. (FH) Dietmar Schlar, MBA	Geschäftsführung Raiffeisen Rechenzentrum GmbH
06.12.2024	1.1	Dipl.-Ing. (FH) Dietmar Schlar, MBA Dipl.-Ing. Wilfried Seyruck	Geschäftsführung Raiffeisen Rechenzentrum GmbH

1 VERTRAULICHKEIT (ART 32 ABS 1 LIT B DSGVO)

- Zutrittskontrolle
Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Sicherheitspersonal, Portier, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- Zugangskontrolle
Schutz vor unbefugter Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insb. von administrativen Benutzerkonten;
- Trennungskontrolle
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;
- Pseudonymisierung (Art 32 Abs 1 lit a DSGVO; Art 25 Abs 1 DSGVO)
Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung erforderlich oder zweckmäßig, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt, sodass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer konkreten betroffenen Person zugeordnet werden können, und diese zusätzlichen Informationen werden gesondert aufbewahrt und unterliegen entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen;
- Klassifikationsschema für Daten Beachtung der vom Verantwortlichen vorgegebenen Klassifikationsschemata (zB: geheim / vertraulich/ intern / öffentlich);
- Technische Löschkonzept-Einstellungen Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, udgl.;

2 INTEGRITÄT (ART 32 ABS 1 LIT B DSGVO)

- Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;

- Eingabekontrolle

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

3 VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT (ART 32 ABS 1 LIT B DSGVO)

- Verfügbarkeitskontrolle

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern;

- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art 32 Abs 1 lit c DSGVO);

4 VERFAHREN ZUR REGELMÄßIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG (ART 32 ABS 1 LIT D DSGVO; ART 25 ABS 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management; einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulung;

- Incident-Response-Prozesse;

- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art 25 Abs 2 DSGVO);

- Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Verantwortlichen, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrolle